

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 1 (1894)
Heft: 21

Artikel: Bund und Schule : Vortrag
Autor: Düring, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Punkt Sache der Gewöhnung. Im Anfang wird eine strenge Durchführung auf etwelche Schwierigkeiten stoßen, später werden dieselben fast ganz wegfallen. Ich könnte da verschiedene Beispiele anführen. — Auch in dieser Beziehung kann unser Verein manch Gutes thun; gute und brave Lehrer verschaffen der Schule Liebe unter dem Volke. — Durch Vorträge und Gespräche, durch ernstern und gemessenen Umgang mit dem Volke kann man ihm eine große Schulfreundlichkeit einprägen, so daß es die Kinder gerne in die Schule schickt und für die Schule gerne Opfer bringt. Das Wort eines braven, pflichtgetreuen, tüchtigen Lehrers findet immer seine Beachtung.

So kann unser Verein der Familie, dann der Kirche und dem Staate in manigfacher Beziehung in ihren Bestrebungen, das Schulwesen zu heben, helfend zur Seite stehen, sei es direkt oder indirekt. Er muß sich dabei aber von großer Klugheit leiten lassen, mit Ruhe und Ernst, aber auch beharrlich, mit Würdigung aller Verhältnisse an der Lösung dieser Aufgabe arbeiten und so nach und nach seine Zielpunkte zu erreichen suchen.

Besprechen wir zum Schlusse noch die kirchlichen Mittel.

(Schluß folgt.)

Bund und Schule.

(Referat gehalten am kathol. Lehrertag in Sursee den 20. September 1894 von
J. Düring, Reg.-Rat.)

„Bund und Schule“ lautet das mir gestellte Thema. Das Thema läßt sich verschieden behandeln, ich schlage folgenden Weg ein:

Ich stelle zunächst die Frage: „Welche Absichten hat der Bund mit der Schule?“

Diese Frage soll beantwortet werden an der Hand amtlicher Äußerungen der Organe des Bundes. Ich betone, nicht die Phantasie soll die Frage beantworten, sondern ausschließlich offizielles Material, welches die Organe des Bundes uns in die Hand gegeben haben.

Kennen wir dann durch Beantwortung der 1. Frage die Absichten des Bundes, wissen wir, wie die Bundesschule sich gestalten soll, so fragen wir weiter: „Wie stellen wir uns zu dieser Schule, können wir als katholische Schulmänner und Lehrer die Forderungen des Bundes anerkennen, Ja oder Nein?“

Und endlich fragen wir uns zum Schlusse: „Was sollen wir thun, um den Forderungen des Bundes, soweit wir sie nicht als berechtigt anerkennen können, wirksam entgegen zu treten?“

I. Welche Absichten hat der Bund mit der Schule?

Das „Recht“ des Bundes auf die Schule stützt sich auf Art. 27 der Bundesverfassung. Dieser Artikel lautet:

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Wie legen nun die Organe des Bundes diesen Art. 27 aus? Ich will hier nur auf die bemerkenswertesten bezüglichlichen Äußerungen hinweisen.

Eine der ersten Gelegenheiten, sich über die Tragweite des Art. 27 auszusprechen, bot die Verfassung des Kantons Luzern. Der Kanton Luzern hatte im Jahre 1875 seine Verfassung revidiert, dieselbe sollte die Gewährleistung des Bundes erhalten. Dieses Traktandum führte zu einer interessanten Erörterung über Art. 27, die wir hier umsoweniger übergehen dürfen, weil es die Verfassung des Kantons ist, in dem wir heute versammelt sind, um die es sich damals handelte und weil sie, wie wir sehen werden, in den bezüglichlichen Auseinandersetzungen des Berichterstatters der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, Herrn Nationalrat Droz, das spätere Schulprogramm Schenk in nuce schon enthält. Objekt des Angriffs war § 3 der Staatsverfassung. Derselbe lautet:

„Der Kanton sorgt, unter Beobachtung des Art. 27 der Bundesverfassung, für den öffentlichen Unterricht.

Die Leitung der öffentlichen Schulen steht ausschließlich den Staatsbehörden zu.

Die Freiheit des Privatunterrichtes wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörde über die Erreichung des Lehrziels der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt.

Den Gemeinden wird die Wahl der Volksschullehrer gewährleistet.“

Dieser § wurde nun von den eidgen. Räten nur mit folgender Erwägung genehmigt:

„Daß laut Art. 27 der Bundesverfassung der gesamte Primarschulunterricht unter staatlicher Leitung stehen soll, somit der § 3 der Luzerner Verfassung nicht die Wirkung haben kann, jene Vorschrift in irgend welcher Weise einzuschränken.“

Aus dem bezüglichlichen Berichte Droz heben wir folgende Sätze hervor:

„Aus Art. 27 ergibt sich

1. Die Verpflichtung der Kantone, jedem Kinde genügenden Primarschulunterricht zu geben.
2. Die staatliche Leitung des Primarschulunterrichtes in den öffentlichen und privaten Schulen.
3. Die Pflicht, öffentliche Schulen zu unterhalten, welche unentgeltlich und konfessionslos sind."

Die Lehrfreiheit ist nicht gewährleistet. Die Kantone können sie anerkennen oder nicht. Wo sie anerkannt wird, ist sie durch Art. 27 beschränkt, insoweit, daß das pädagogische Ergebnis der Privatschule das gleiche sein müsse, wie das der öffentlichen Schule.

Die Worte „gesetzliche Aufsicht“ in der Staatsverfassung genügen nicht. Es muß „Leitung“ heißen, damit die Garantie dafür, daß der Unterricht genügend sei, da ist. Daß er genügend sei, verlangt 3 Bedingungen:

1. ein gutes Schulprogramm,
2. der Lehrer muß befähigt sein,
3. das Kind muß die Schule regelmäßig besuchen.

„Gesetzliche Aufsicht“ genügt nicht, denn wenn das Gesetz schlecht ist, was dann? Es wird anerkannt, das Luzerner Gesetz sei gut, aber wenn es abgeändert werden sollte, was dann?!

Eine Motion Dr. Segeffer, bei den Verfassungen anderer Kantone, welche die gleiche Bestimmung in der Verfassung enthalten, auch die Luzerner Erwägungen aufzunehmen, wurde abgelehnt. Warum? —

Zweierlei ist es, auf das wir betr. dieser Stellungnahme zur Staatsverfassung des Kantons Luzern aufmerksam machen wollen:

1. auf die Thatfache, daß das spätere Programm Schenk in seinen Grundzügen 1875/76 bereits vorlag; es ist also nicht, wie vielfach zur Beruhigung und Entschuldigung hat behauptet werden wollen, die Person des Herrn Bundesrat Schenk, welche für dieses Programm offiziell einzig verantwortlich ist, nein, es ist eben dieses Programm das offizielle Programm der leitenden eidgen. Partei. Schenk ist nichts anderes als der Redaktor des offiziellen Parteigedankens.
2. auf die Stellung des Herrn Droz zur Lehrfreiheit. Die Lehrfreiheit ist nicht gewährleistet. Die Kantone können sie anerkennen oder nicht. Wo sie aber anerkannt wird, da ist sie beschränkt durch Art. 27 der Bundesverfassung.

Schauen wir gleich hier, wie dieser Gedanke seinen Ausdruck gefunden hat. Es führt uns das zwar etwas aus dem Zusammenhange heraus, aber wir können uns dann später um so kürzer fassen.

Also: Die Lehrfreiheit ist nicht gewährleistet. Die Kantone können sie anerkennen. Aber frei betreffend die Lehrfreiheit sind nur jene Kantone,

welche die Lehrfreiheit unterdrücken, diejenigen, welche sie anerkennen, sind beschränkt durch Art. 27 der Bundesverfassung.

Das ist das Rezept, nach welchem in der Folge die katholischen Schulen in Basel unterdrückt wurden.

Konsequenz liegt in dieser Haltung keine.

Einen Rekurs, welcher in der Thatfache, daß der Kaplan in Arth von Amtswegen auch Lehrer der dortigen Schule ist, eine Verletzung der Art. 27 der Bundesverfassung erblickte, hat der Bundesrat als unbegründet abgewiesen, indem er folgendes erklärte:

Der konfessionslose Charakter, den der öffentliche Schulunterricht auf allen Stufen haben soll, kann nach 2 Richtungen in Frage kommen, erstens in Bezug auf den Unterricht selbst, sodann in Bezug auf die mit dem Unterricht betraute Persönlichkeit. Aus den Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung ist nun ersichtlich, daß die Bestimmung des Art. 27 Absatz 3 nur den Unterricht selbst im Auge hat und nicht die Person, die ihn erteilt; denn verschiedene Vorschläge, die darauf abzielten, von der Leitung öffentlicher Schulen sei es überhaupt alle Geistlichen, sei es die einem religiösen Orden angehörenden Personen auszuschließen, sind in der Bundesversammlung abgelehnt worden.

In seinem Entscheide vom 24. Februar 1880 ferner, mit welchem der Bundesrat den bekannten Lehrschwestern-Rekurs Kuswil erledigte, hat derselbe ausdrücklich erklärt:

„Ebenso wenig enthält der Art. 27 eine Bestimmung, welche Ordenspersonen im allgemeinen von dem Lehramt an öffentlichen Schulen ausschließen würde.“

Die Kantone dürfen also die Lehrfreiheit anerkennen, aber nur unter gewissen Beschränkungen. Sie dürfen aber die Lehrfreiheit auch unterdrücken, auch dann, wenn die zu unterdrückenden Schulen alle jene Garantien bieten wollen, gestützt auf welche in anderen Kantonen mit Zustimmung des Bundes die Lehrfreiheit bewilligt wird.

Der gleiche Bund, welcher die obigen Grundsätze gegenüber Luzern und Schwyz aussprach, hat den Rekurs der Katholiken Basels gegen den Großratsbeschuß abgewiesen, welcher lautet:

„Personen beiderlei Geschlechtes, welche religiösen Orden oder Congregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrthätigkeit an denselben untersagt.“

Der Bund gewährleistet also die Lehrfreiheit ohne Einschränkung, garantiert die Lehrfreiheit aber nur unter Vorbehalt. —

Doch nehmen wir die Darstellung der historischen Entwicklung der Verhältnisse zwischen Bund und Schule wieder auf.

Im Jahre 1875 forderte eine Motion Desor u. Cons. den Vollzug des Art. 27 der Bundesverfassung. Die Folge war zunächst ein Bericht des eidgen. Departements des Innern an den Bundesrat, welcher mit folgenden Forderungen schließt:

1. Bessere Organisation des Departements des Innern behufs Ausübung einer wirksamen, doch keineswegs belästigenden Aufsicht über Vollzug von Art. 27 der Bundesverfassung.
2. Fortfahren mit Rekrutenprüfungen, dabei soll das System derselben verbessert werden.
3. Alljährliche Veröffentlichung eines Berichtes über den Zustand des Volksschulunterrichtes.
4. „Die Kantone durch verschiedene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzufeuern und geeignete Maßregeln gegen diejenigen zu treffen, welche ihre Aufgabe vernachlässigen.“
5. Ein Minimalprogramm aufzustellen als äußerste Grenze für durch äußere Verhältnisse am wenigsten in ihrer Geistesentwicklung begünstigte Kinder.
6. Die Heranbildung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen, entweder durch Errichtung einer oder mehrerer Normalschulen, sobald der Stand der eidgen. Finanzen dies gestattet, oder durch Verständigung mit den Direktionen schon bestehender Normalschulen.
7. Zu prüfen, ob es nicht in jedem Falle angemessen wäre, daß die Lehrer auf der Basis eines von den Behörden gutgeheißenen Programms ausgebildet würden und Fähigkeitszeugnisse erhielten, welche für die ganze Schweiz Gültigkeit haben.

Ich verzichte auf die Besprechung dieser Forderungen, da dieselben in dem Programm Schenk von 1882 wiederkehren.

Am 24. April 1882 stellte Tschudi eine Motion, in welcher er unter Vorlage eines ziemlich einläßlichen Programms den Erlaß eines Bundesgesetzes über den Primarschulunterricht forderte. Ich verzichte aus dem soeben genannten Grunde auf die Besprechung dieses Programms und erwähne nur, daß dasselbe u. a. ausdrücklich den Ausschluß der Mitglieder geistlicher Orden und Congregationen vom öffentlichen Schuldienst fordert.

Die Motion Tschudi wurde gegenstandslos durch die Vorlage des Bundesrates zu einem Bundesbeschluß betr. Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung. Es führte diese Vorlage zum bekannten Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882, bekannt unter dem Namen „Schulvogt“, der dann am 26. November 1882 mit 318,139 Nein gegen 172,010 Ja vom Schweizervolke verworfen wurde.

Die wichtigste Episode in dem Kampfe des Jahres 1882, und zugleich das wichtigste Aktenstück zur Kenntnis des Verhältnisses des Bundes zur Schule

ist das „Programm Schenk.“ Wir müssen uns daher im folgenden etwas einläßlicher mit demselben befassen, selbst auf die Gefahr hin, längst Bekanntes und Besprochenes hier zu wiederholen.

Die Forderungen, welche das Programm Schenk an die Schule stellt, sind kurz gefaßt folgende:

I. Genügender Primarunterricht. Derselbe erheischt

1. tüchtig gebildete Lehrer,
2. eine bestimmte Dauer der Schulzeit,
3. eine bestimmte Anzahl jährlicher Schulstunden,
4. geordneten Schulbesuch,
5. ein Maximum von Schülern pro Klasse,
6. genügende Ausstattung mit Lehrmitteln,
7. richtige Wahl der Unterrichtsfächer.

II. Obligatorium. Absenzenwesen. Einheitliche eidgen. Strafbestimmungen an Stelle der differierenden kantonalen. Forderungen ferner: kleine Distanzen, Kleider und Lebensmittel für arme Kinder. Schulhäuser müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechen (Analogie: Fabrikgesetz).

III. Unentgeltlichkeit: „Daß den Schülern, was für den Unterricht notwendig ist, ohne Entgelt zur Disposition gestellt werde.“

IV. Ausschließlich staatliche Leitung. Dieser Forderung entsprechen nicht folgende Schulen:

1. deren Grundlage die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft bildet;
2. an deren Leitung nur solche teilnehmen können, welche einem bestimmten Glaubensbekenntnis angehören;
3. deren Leitung oder Mitleitung einem kirchlichen Amte als solchem oder dessen Träger ex officio zusteht;
4. deren Einrichtung in betreff des Unterrichtsplanes, der Unterrichtsmethode, des Stundenplanes, der Lehrmittel oder sonst nach irgend einer Richtung von einer kirchlichen Behörde, einer konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft ganz oder teilweise abhängig ist;
5. deren Lehrer oder Lehrerinnen über ihre Befähigung zum Schuldienst nicht nach allgemeinen gesetzlichen Normen vor einer ausschließlich staatlichen Behörde sich befriedigend ausgewiesen haben oder in demjenigen, was zum Schuldienste gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch einer andern nicht staatlichen Leitung unterstehen oder in Folge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters unterstellt werden können.

Die Verfassung beschränkt die Forderung der staatlichen Leitung nicht

auf die „öffentlichen Schulen.“ Es sind derselben grundsätzlich also auch unterworfen die Privatschulen.

Dagegen beschränkt die Verfassung die Forderung, „daß die Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können,“ auf die öffentlichen Schulen und schließt also konfessionelle Privatschulen nicht aus.

Haben diese ein Recht zu existieren und sollen sie gleichwohl der staatlichen Leitung unterworfen sein, so müssen die oben präzisierten Forderungen für sie soweit modifiziert werden, daß dieses Recht dabei bestehen kann.

V. Forderung, daß die öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können.

Eine solche Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit findet statt, wenn

- a. entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder ein Kind zu einem religiösen Unterricht angehalten;
- b. oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen;
- c. oder wegen Glaubensansichten oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgenossenschaft mit Strafen irgend welcher Art belegt wird;
- d. in der Schule obligatorische Schulbücher gebraucht werden, in denen Glaube und Kultus einer Konfession direkt oder indirekt der Mißachtung preisgegeben werden;
- e. in dem Schullokal Zeichen und Bilder, welche zu dem Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, angebracht werden;
- f. während der Schulzeit religiöse Ceremonien, welche zu dem Glauben und Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten werden;
- g. in demjenigen Teil des Unterrichts, dem das Kind nicht entzogen werden kann, Erzählungen, Erklärungen, Erörterungen oder dergleichen angebracht werden, welche darauf ausgehen oder hinauslaufen, den Glauben oder den Kultus einer Konfession als unwahr, verwerflich und hassenswert darzustellen;
- h. in der Schule Flugblätter und Schriftchen konfessionellen Ursprungs und konfessioneller Tendenz ausgeteilt werden;
- i. in der Schule von dem Lehrer oder von wem es auch sein mag, auf die Kinder Einfluß im Sinne einer bestimmten Konfession ausgeübt werden will. —

Das sind die Forderungen, welche der Bund an die Schule stellt. Das Programm ist deutlich, es bedarf keines Kommentars, die Antwort auf die Frage: Was will der Bund von der Schule? kann mit einem Worte gegeben werden. Alles will der Bund. In den 5 soeben skizzierten For-

derungen liegt ein ganzes Erziehungs-gesetz, ein Gesetz mit allen nur wünschbaren Details.

Der Schulsekretär des Jahres 1882 hat vor dem Schweizervolke keine Gnade gefunden, er ist gefallen und mit ihm das Programm Schenk.

Die Freunde des Programms fragten sich sofort: Woher die Niederlage? Die N. Z. Z. hat am Tage nach der Schlacht einen bemerkenswerten Artikel gebracht, in welchem die Ursachen des Mißerfolges mit anerkennenswerter Offenheit dargelegt wurden. Sie fand die Ursache in der christlichen Gesinnung des Schweizervolkes, in der Abneigung dieses Volkes gegen das alles beherrschende Schulmeistertum und endlich in taktischen Fehlern, die seitens der radikalen Mehrheit der Bundesversammlung begangen worden seien. Es sei zu viel auf einmal gekommen, man hätte den Stoff verteilen, etappenweise vorgehen sollen. Hr. Bundesrat Schenk hat letzteres selbst auch gefühlt, er hat es in seinem Programm mit aller Deutlichkeit ausgesprochen. Aber die rücksichtslosen Elemente der Partei siegten. Die Rußanwendung lag auf der Hand. Vorsicht hieß es nun, langsames Vorgehen!

Dies ist die Losung, die nun bis auf die allerneueste Zeit für den Bund in seinem Verhältnisse zur Schule galt.

Am 20. Juni 1892 kam die Motion Curti. Sie lautet:

„Der Bundesrat wird eingeladen zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen.:

1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welcher genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen und
2. ob nicht durch die Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.“

7. Juni 1893 wurde die Motion Curti in folgender Fassung Steiger angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welcher genügenden Primarunterricht vorschreibt, nach Maßgabe des Standes der Bundes-Finanzen die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen.“

Raum war die Motion Curti erledigt, so war auch wieder Bundesrat Schenk bei der Hand mit einem neuen Programm, das auf indirektem Wege dasjenige zu erreichen sucht, was auf direktem Wege das Programm von 1882 nicht erlangt hatte.

Die einzelnen Programmpunkte sind folgende:

1. Zum Zweck der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden

Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken: 1) Bau neuer Schulhäuser, 2) Einrichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu großer Klassen, 3) Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln, 4) unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an Schulkinder, 5) Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung, 6) Ausbildung von Lehrern, 7) Aufbesserung von Lehrerbefolgungen, 8) Einrichtung von Turnplätzen.
3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und der Gemeinden zur Folge haben, sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen für das öffentliche Primarschulwesen veranlassen.
4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.
5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrage wird jedem Kantone für eine fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.
6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen etc. (Verteilung der Beiträge auf die Kantone.)
7. Es steht jedem Kantone frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für die bezüglichen Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird.
8. Der um eine Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen: 1) Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentlichen Primarschule aufgewendeten Summen. 2) Einen Plan für die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung. 3) Eine besondere spezialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr; nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.
9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen

wird (Art 2), wenn die Subvention oder ein Teil derselben zu Zwecken in Anspruch genommen werden will, für welche von Seiten des Kantons und der Gemeinden nicht wenigstens eine ebenso große Summe verwendet wird, wenn im ganzen eine Verminderung der Leistungen von Kanton und Gemeinden für das Primarschulwesen eintritt.

10. Der Bund wacht darüber, daß die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden. Die Ansammlung von Fonds aus Bundesbeiträgen ist nicht statthaft. Nach Ablauf des Jahres nicht verwendete Summen, wie solche, welche eine nicht genehmigte Verwendung gefunden haben sollten, oder bei denen die gesetzlichen Bedingungen (Art 9) nicht eingehalten worden sind, sind an die Bundeskasse zurückzuerstatten.
11. Alle bezüglichen Beschlüsse werden vom Bundesrate gefaßt. Allfällige Beschwerden darüber können an die Bundesversammlung gerichtet werden.
12. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgen. Departements des Innern einer vom Bundesrate jeweilen auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den Erziehungsbehörden in Verbindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.
13. (Publikation und Inkrafttreten der Vorlage)

Wir haben bemerkt, dieses Programm suche auf indirektem Wege das nämliche Ziel zu erreichen, wie das erste Programm Schenk. Wir werden später im Falle sein, diese Behauptung an Hand offizieller Auslassungen des Vaters beider Programme zu beweisen. Vorderhand begnügen wir uns, dies festzustellen.

Wir sind damit am Schlusse der Beantwortung unserer ersten Frage angelangt. „Welches sind die Absichten des Bundes mit der Schule?“ haben wir gefragt. Die Antwort gaben wir an der Hand offizieller Aktenstücke. Wir resümieren diese Antwort dahin:

Der Bundesrat will die Alleinherrschaft auf dem Gebiete der Schule. Das Programm, welches er aufstellt, ist ein eidgenössisches Schulgesetz, das alle Details des Schullebens regelt. Die Grundsätze, auf welche sich dieses Schulgesetz aufbauen soll, sind das Obligatorium im strengsten Sinne dieses Wortes, die Konfessionslosigkeit, die ausschließlich staatliche Leitung, die Unentgeltlichkeit, die einheitliche Schablone.

II. Wie stellen wir als katholische Schulmänner uns zu dieser projektierten Bundeschule?

Die Beantwortung dieser Frage kann kurz sein.

1. Wir können diese Bundeschule nicht annehmen als Katholiken.

Hr. Bundesrat Schenk hat kein Hehl daraus gemacht, daß sein Programm in erster Linie den katholischen Kantonen, dann aber überhaupt dem christlich gesinnten Teile des Schweizervolkes gelte.

Der Bund soll nicht unberechtigt sich in die Schulverhältnisse der Kantone einmischen, so sagt Hr. Schenk in seinem Programm, aber „anderseits auf Antipathie und Widerstreben der alten Gegner des Schulartikels weitere Rücksicht nicht nehmen, sondern innerhalb der Verfassung grundsätzlich und unbeirrt vorgehen.

Die Lösung unserer Aufgabe, sagt er ferner, „bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst mit der römisch-katholischen, . . . dann aber auch der orthodox-protestantischen.“

Wir behaupten also nicht ohne Grund, der Angriff gelte in erster Linie uns, der Gegner selbst gibt ja dies ohne weiters zu.

Der Katholik betrachtet seine Religion als die Grundlage alles öffentlichen und privaten Lebens. Ein „Katholik“, der dies nicht thut, ist eben kein Katholik. Eine der wichtigsten öffentlichen Institutionen ist aber die Schule. „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft.“ Der Bund verbannt nun aus dieser Schule die Religion, er anerkennt ausschließlich die konfessionslose öffentliche Schule. „Aus dem Wortlaut des Art. 27 der Bundesverfassung ergibt sich,“ so erklärte der Bundesrat deutlich genug anläßlich eines Rekurses gegen die Aufhebung der katholischen Schule in Glanz, „daß die Beibehaltung von konfessionellen öffentlichen Schulen verfassungsmäßig zur Unmöglichkeit geworden ist.“

Es ist hier nicht der Ort, die konfessionslose Schule zu beurteilen, zu sagen, warum diese Schule ein Unding ist, hinzuweisen auf die beklagenswerten Folgen, welche die konfessionslose Schule dort, wo sie besteht, schon gehabt, hat. Nur eines soll hier gesagt sein. Wenn es wirklich eine konfessionslose Schule gäbe, so könnte man sich am Ende noch mit ihr abfinden, aber es gibt keine solche. Was sich so nennt, ist eine „konfessionelle“ Schule, die Schule des Atheismus zc. „Konfessionslos“ ist in 90 % aller Fälle gleichbedeutend mit Feindschaft gegen den Katholizismus, gegen das positive Christentum überhaupt.

Aber — wird eingewendet — der Bund will nur die öffentliche Schule konfessionslos haben, er greift die konfessionelle Privatschule nicht an, er gestattet, daß die Konfessionen ihren Religionsunterricht erteilen, er mischt sich in diesen Religionsunterricht nicht ein u. s. w. Wie es sich mit der Lehrfreiheit verhält, haben wir oben schon gesehen, wir verweisen auf das bereits Gesagte. Betreffend die „Freiheit“ des Religionsunterrichtes möge folgende offizielle Äußerung den nötigen Kommentar liefern. Gegenüber einer Ein-

sprache gegen die solothurnische Verfassung hat der Bundesrat u. a. erklärt:

„Es handelt sich um Erteilung des bürgerlichen und keineswegs des religiösen Unterrichtes, der, soweit er dogmatisch ist, den Konfessionen und Religionsgenossenschaften überlassen werden soll. Allein auch in letzterer Beziehung darf dem Staat ein gewisses Maß von Aufsichtsrecht nicht bestritten werden, um nötigenfalls im Interesse der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten und zur Aufrechthaltung des Friedens einschreiten zu können.“

Wo bleibt da schließlich die Freiheit des Religionsunterrichtes? Und wie stellt sich der Bundesrat weiter zur Kirche, z. B. in der Frage der kirchlichen Festtage? In einem Rekursentscheide Chappuis im Berner-Jura (3. Juni 1881) äußerte sich der Bundesrat diesbezüglich wie folgt:

„In dem Verhalten zum Schulbesuch an einem kirchl. Festtage kann keine Beschränkung der Gewissensfreiheit erblickt werden; denn wenn der Vater sein Gewissen dadurch beschwert findet, daß sein Sohn an einem kirchlichen Festtage zum Schulbesuche verhalten wird, so steht es ihm frei, denselben aus der öffentlichen Schule zurückzuziehen und ihm in einer andern Weise den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu lassen.“ — „Was gilt jedoch dann,“ fragt Salis, „wenn dem Vater die Mittel fehlen, seinem Kinde „in anderer Weise den gesetzl. vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu lassen oder wenn der Besuch der öffentl. Schule obligatorisch, unter Ausschluß des Privatunterrichtes, erklärt wird?“ „Ja, was dann?“ fragen wir auch und verweisen zur Illustration auf die Aufhebung der kath. Schule in Basel.

Wir Katholiken besitzen eine Reihe blühender kath. Anstalten, mittlerer und höherer Stufe. Diese gehen den Bund nichts an, wird man uns trösten. Trotzdem haben wir alle Ursache, vorsichtig zu sein. Ich weise wieder auf offizielle Aktenstücke hin, welche beweisen, daß der Bund leicht sich Vorwände schaffen kann, um auch da sich einzumischen.

Betreff den Sekundarschulunterricht bemerkte der Bundesrat gelegentlich:

„Die Behörde hat die Pflicht nachzusehen, ob nicht die Kantone unter der Benennung Sekundarschule oder Sekundarunterricht einen Unterricht Platz greifen lassen, der dem Wesen nach als ein Primarunterricht bezeichnet werden muß.“

Und wie ging es der Industrieschule Zug? Der folgende Auszug wird darüber Auskunft geben:

„Nach Artikel 27 Abs. 3 der Bundesverfassung sollen die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer

Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Diese Bestimmung wird unzweideutig nicht nur für diejenigen Schulen aufgestellt, von denen im Abs. 2 des Art. 27 die Rede ist, (d. h. in den für den Primarunterricht bestimmten Schulen), sondern sie bezieht sich auf alle öffentlichen Lehranstalten des Bundes und der Kantone und begreift somit auch die Zuger Kantonschule (Industrieschule) in sich. Von diesem Gesichtspunkte läßt sich die in dem Zeugnisse für das Jahr 1879/80 des Schülers Menteler enthaltene Bemerkung („Menteler war sehr nachlässig in Erfüllung seiner religiösen Pflichten“) nicht rechtfertigen. Allerdings ist gegen diesen Schüler ein Zwang zur Teilnahme am Religionsunterrichte oder an einer religiösen Handlung nicht geübt worden (Art. 49 Abs. 2 der B. V.), wohl aber hat der Vorstand der öffentlichen Schule durch die Bemerkung in dem Zeugnisse denselben der Nachlässigkeit in Erfüllung von religiösen Pflichten schuldig erklärt, während die Bundesverfassung das Bestehen solcher Verpflichtungen gegenüber der Schule verneint und überdies läßt der Beschluß der Schulaufsichtskommission v. 9. Okt. 1875 keinen Zweifel mehr darüber, daß diese Bemerkung als strafende Zensur gegenüber einem „Fehlbaren“ zu betrachten ist, gegen welchen die frühern Vorstellungen und Ermahnungen erfolglos blieben.“

Der Regierungsrat von Zug wurde daher vom Bundesrat eingeladen, sowohl für den vorliegenden Fall wie für künftige Fälle dafür besorgt zu sein, daß derartige Zensuren unterbleiben.

2. Wir können die Bundeschule nicht annehmen aus politischen Gründen.

Die Lösung unserer Aufgabe, sagte Schenk in seinem Programm, bringt uns „ferner in Konflikt mit den Ansprüchen der Kantonsouveränität.“ Wieder ist es der Gegner, der uns unsern Standpunkt vorzeichnet. Das Ziel des Bundes ist die Centralisation der Schule. Die Erreichung dieses Zieles bedeutet eine gewaltige Stärkung der Centralgewalt und einen höchst folgenschweren Schritt weiter zum Einheitsstaate. Als konservative Politiker und als Anhänger des Förderalismus müssen wir diesen Zielen entgegentreten. Wir müssen dies auch thun als Demokraten. Die Herrschaft des Bundes ist zugleich auch die Herrschaft einer rücksichtslosen Bureaucratie. Wir verdammen das Bureaucratentum als solches, wir müssen dasselbe als speziell verderblich verdammen auf dem Gebiete der Schule.

3. Wir können die Bundeschule nicht annehmen aus finanziellen Gründen.

Die Lösung unserer Aufgabe, jagt wiederum Hr. Schenk selber, wird uns in Konflikt bringen „mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und Gemeinden.“ Ein einziger Blick in das Programm Schenk genügt, um zu sehen, daß die Durchführung desselben gewaltige finanzielle Mittel erfordert.

Ein Luzerner Schulmann hat f. B. ausgerechnet, daß einzig für den Kanton Luzern eine Ausgabenvermehrung bis auf Fr. 120,000 per Jahr erwachsen würde.

4. Wir können die Bundeschule nicht annehmen aus pädagogischen Gründen.

Die Schweiz ist ein sehr verschiedengestaltetes Land; wenn irgendwo, gilt bei ihr das Wort: „Eines schickt sich nicht für alle.“ Die Kantone können auf diese Verschiedenheit Rücksicht nehmen. Der Bund thut dies nicht. Die Bundeschule bringt die Schablone. Ein Schulprogramm für alle, den Basler und den Urner, eine Lehrerbildung für alle, einheitliche Normalien für Schülerzahl, Stundenzahl, Schulhaus u. s. w. für die Stadt und für das Land! Daß dies ein pädagogisches Umding ist, sieht jedermann ein, dem die Schule höher steht als der Parteistandpunkt. Aber der Bund wird auf diese Verhältnisse schon Rücksicht nehmen, wird eingewendet. Wo nimmt das Programm Schenk darauf Rücksicht? Nirgends. Im Gegenteil, es betont die rücksichtslose Gleichmacherei. Und nimmt etwa der Bund bei den Rekrutenprüfungen auf diese Verschiedenheiten Rücksicht? In den Bergkantonen merkt man nichts hievon. Da wir gerade bei den Rekrutenprüfungen sind, sei darüber auch noch ein Wort erlaubt.

„Die direkte Aktion des Bundes wird dadurch sekundiert werden,“ sagt Hr. Schenk in seinem Programm, „daß über die Schulzustände der Kantone fort und fort in weitesten Kreisen möglichst viel Licht verbreitet wird.“

„Die Untersuchung wird über die Lehrschwestern hinausgreifen und neben ihnen noch manche andere Schulverhältnisse, auch solche auf protestantischer Seite, auf die Anklagebank bringen, was der Lösung der Frage schließlich nur förderlich sein kann.“

Hr. Schenk weiß also schon vor der Untersuchung, daß sich Schulverhältnisse zeigen werden, die auf die „Anklagebank“ gehören. Der geneigte Leser merkt etwas, sagt Hebel. Es ist darum sehr zu begrüßen, daß katholische Schulmänner sich um diese Rekrutenprüfungen bekümmern, das „Licht“ des Hrn. Schenk könnte sonst leicht zum „Irrlichte“ werden.

Dies in kurzen Zügen die Stellung des katholischen Schulmannes zur Bundeschule.

III. Was sollen wir thun zur Bekämpfung der Bestrebungen des Bundes auf dem Gebiete der Schule?

Unsere Stellungnahme gegenüber diesen Bestrebungen ist eine zweifache, eine aktive und eine defensive.

1. Wir bekämpfen die Bundeschule am erfolgreichsten, indem wir in unsern Kreisen, in den katholischen Kantonen, unser Möglichstes

für Hebung der Schule thun. Von kompetentester Seite wird Ihnen in heutiger Sitzung noch über die Mittel und Wege zu diesem Ziele gesprochen werden, ich kann mich daher der nähern Ausführung dieses Punktes enthalten. Aber eine ernste Mahnung möchte ich doch an Sie richten. Befolgen Sie die Ratschläge, die Ihnen werden erteilt werden, scheuen sie keine Arbeit und keine Mühe für Hebung unserer Schule, um so den Gegnern jeden, auch den geringsten Vorwand zu nehmen, sich in unsere Verhältnisse einzumischen. Das Ziel ist der Arbeit wert.

2. Bezüglich der Defensivse beschränke ich mich auf einige Winke.

Ich möchte unsere Stellungnahme in dieser Richtung zusammenfassen in das Wort: „Mißtrauet.“ „Timeo Danaos et dona ferentes.“

Das 1. Programm Schenk ist gefallen, an seine Stelle trat das zweite, das Programm der Geschenke. Ich habe früher gesagt, das 2. Programm Schenk verfolge die nämlichen Ziele wie das erste. Der Beweis ist leicht zu erbringen. Ich verweise nochmals auf den schon zitierten Artikel der N. N. Z. Dort ist der eingeschlagene Weg vorgezeichnet. Hr. Schenk hat übrigens in seinem Programm 1882 offen auf dieses Auskunftsmittel hingewiesen. „Er — der Bund — muß von dieser Methode (d. h. von der Übernahme eines Teiles der Ausgaben, von den Subventionen) auch im Schulwesen Gebrauch machen und die „nötigen Verfügungen“ durch die „nötigen Beiträge“ unterstützen.“

Ich will nicht näher auf das Subventionswesen des Bundes eintreten, obgleich Anlaß zur Kritik genug vorhanden wäre. Nur zweierlei möchte ich sagen. Erstens: Gemeinden und Kantone gewinnen finanziell nichts durch die Bundessubventionen, da dieselben immer an die Bedingung der Beibringung gleicher Mittel seitens der Gemeinden und Kantone geknüpft sind. Die Bundessubventionen sind also im Grunde genommen nur ein Ansporn zu vermehrten Ausgaben der Gemeinden und Kantone. Zweitens: Die Subventionen sollen bestechen, nicht bestechen im gemeinen Sinne des Wortes, aber doch beeinflussen. Es gibt immer schwache Leute, welche für das, was sie zu fordern berechtigt sind, danken, wenn sie es erhalten. Beispiele aus allerneuester Zeit sind vorhanden. Timeo Danaos et dona ferentes. Die Subventionen sollen uns auch die Bundesschule lieb machen, sie sind der Köder; lassen wir uns nicht fangen!

Mißtrauet! Freizügigkeit ist seit einiger Zeit auch wieder ein Schlagwort in Lehrerkreisen. Wie schön wäre es, wenn der Schweiz. Lehrer ohne Hindernis in der ganzen Schweiz offenes Haus hätte! Zieht aber der gute Lehrer von Kanton zu Kanton? Ist also diese Freizügigkeit so notwendig? Und was hat sie zur Voraussetzung? Das eidg. Patent, dieses das eidg.

Examen, dieses wieder das eidg. Lehrerseminar u. s. w. Also eine ganze Reihe der „herrlichsten“ Programmpunkte Schenk.

Das nur zwei Beispiele von vielen.

Ich wiederhole noch einmal: Timeo Danaos et dona ferentes. Herein mit dem trojanischen Roß in die kath. Schulen, legt die Mauern nieder, bekränzt das Geschenk, freut Euch, über Nacht öffnet sich das Ungetüm und es kommt der Feind über Euch, derweil Ihr schlafet!

Ich schließe. Wir Katholiken haben in den letzten Jahrzehnten vieles verloren, wir werden es kaum mehr zurückerobern. Was wir aber noch besitzen, wollen wir behalten. Der Gegner rüstet sich zu einem neuen Angriff. Er soll uns gerüstet finden, fest und einig im Kampfe für unsere Schule, für unsere Jugend, für unser Vaterland!

Zur Schreib- und Körperhaltungsfrage.

(Beitrag zur Steilschriftfrage von J. St., Sekundarlehrer in B.

(Fortsetzung und Schluß.)

V. Die Stellung der Lehrerwelt zur Reformschrift.

Jeder Schulmann ist von den gesundheitsgefährlichen Folgen schlechter Haltung der Schüler beim Schreibakt überzeugt und jeder Jugendfreund wird suchen, diese Folgen möglichst zu verringern. Nach den tausendfältigen Versuchen kommen denn auch Lehrer sowohl als Ärzte zu dem Resultate, daß zur Erlangung einer konstant guten Körperhaltung unter allen vorgeschlagenen Mitteln der „Steilschrift“ die Führerschaft gebühre. — Indessen gibt es noch viele Lehrer, welche an der Steilschriftbewegung nicht das mindeste Interesse zeigen, welche im Altgewohnten fortfahren und sich nur schwer von ihrem „Alltagsleist“ abbringen lassen. Diese Erscheinung drängt denn auch zu der Frage: Warum verhalten sich aber diese Lehrer gleichgültig oder ablehnend gegen die senkrechte Schrift?

Die Thatsache, daß manchem Lehrer die Ursachen und Ziele, das Wesen der Steilschrift ganz fremd oder nur ungenügend bekannt sind, mag ein Grund sein, warum er in dieser Neuerung eine absonderliche Erscheinung sieht. Ein anderer glaubt „neue Arbeit bringe neue Bürde“. Das ist gewiß. Und das ganz besonders dann, wenn man mit „an Schrägschrift gewöhnten Klassen“ das „Rehr“ zur Steilschrift machen will. In meiner Schule, wo ich die Steilschrift seit zwei Jahren eingeführt hatte, und die Schüler nach 6 — 7 Jahren Primarschule eintreten, habe ich, trotzdem die Schüler vorher schräg geschrieben haben, schon nach drei Monaten bei sämtlichen Schülern